

**SATZUNG
DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON
BEITRÄGEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG
(ABWASSERBEITRAGSSATZUNG – ABWBS)
vom 05.12.2008**

in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2013
(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 20.12.2013 / in Kraft getreten am 21.12.2013)

in der Fassung der 2. Änderung vom 18.03.2019
(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 26.03.2019 / in Kraft getreten am 27.03.2019)

in der Fassung der 3. Änderung vom 14.06.2024
(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 25.06.2024 / in Kraft getreten am 26.06.2024)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 - VORIS 20300 03 00 00 000 -), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41 - VORIS 20310 01 00 00 000 -) bzw. aufgrund der entsprechenden Neuregelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)) - hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 05.12.2008 folgende - mit Beschlüssen vom 19.12.2013, 18.03.2019 und 14.06.2024 - geänderte Satzung beschlossen:

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Göttingen betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Göttingen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 26.06.2013 als rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Stadt Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich der Kosten für den ersten Anschlusskanal (Abwasserbeiträge),

§ 2 Begriffe

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks. Bei Grundstücken, die hinsichtlich ihrer Tiefe teils zum Innenbereich nach § 34 BauGB und im Übrigen zum Außenbereich nach § 35 BauGB gehören oder hinsichtlich ihrer Tiefe fraglich ist, ob sie insgesamt dem Innenbereich zugeordnet werden können, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a bis c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, zusätzlich die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Buchst. c der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten und Wochenendhausgebiete, nicht aber Flächen für Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine bauliche oder eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht, wobei Flächen, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind, unberücksichtigt bleiben.
- g) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB als Friedhof, Sportplatz oder Landwirtschaftsflächen ausgewiesen sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

- h) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Buchst. g und h wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Zuordnung an den anderen Seiten auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung Vollgeschosse sind. Geschosse, die vor dem 20.07.1990 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, werden auch dann als Vollgeschosse gewertet, wenn sie die Mindesthöhen nach der Landesbauordnung nicht erreichen. Wenn sie schräge Wände haben, gelten sie dann als Vollgeschosse, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunterliegenden Geschosses aufweisen.

(4) Anschlusskanäle sind die Kanalabschnitte zwischen öffentlichem Hauptkanal und Grundstücksgrenze.

(5) Soweit nicht anders geregelt findet § 2 der Satzung der Stadt Göttingen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 26.06.2013 entsprechende Anwendung.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 3 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung ihrer öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche, in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. (Vollgeschossmaßstab).

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen (Traufhöhe) festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- und sonst abgerundet.
- c) bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- und sonst abgerundet.
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a oder die Gebäudehöhe nach Buchst. b oder die Baumassenzahl nach Buchst. c überschritten wird.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Wochenendhausgebiete, Dauerkleingärten, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
 - aa) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
- dd) bei Grundstücken, die mit Sakralbauten (Gotteshäuser) bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine bauliche oder der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; soweit keine Bestimmung der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse enthalten ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,
- i) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, die Zahl der Vollgeschosse, die sich nach Anwendung der Vorschriften ergibt, wie sie bestehen für
 - aa) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - bb) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

Ist die Anzahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m Höhe und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht (Grundflächenmaßstab).
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder sich aus seinen Festsetzungen eine Grundflächenzahl nicht errechnen lässt, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8

Kerngebiete	1,0
Sport- und Festplätze sowie selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
Friedhofsgrundstücke und Schwimmbäder	0,2
Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)	0,2
Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung (Abfalldeponie) zugelassen ist	1,0

(4) Die Einordnung gem. Abs. 3 Buchst. b richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung; lässt sich eine Einordnung nicht treffen, so gilt die Grundflächenzahl von 0,4.

(5) Bei Grundstücken die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 7 Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz beträgt für die

- a) Schmutzwasserbeseitigung 8,41 Euro
- b) Niederschlagswasserbeseitigung 27,52 Euro

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

(2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Anschlusskanals betriebsfertig hergestellt ist.

(3) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltendem Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 12 Ablösung durch Vertrag

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in §§ 5 und 6 bestimmten Beitragsmaßstäbe und der in § 7 genannten Beitragssätze zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Abwasserbeiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 14 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist der Stadt von beiden Vertragsparteien innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Abwasserbeitrags beeinflussen, so haben Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a.) entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung von Abwasserbeiträgen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- b.) entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der/die von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- c.) entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats mitteilt;
- d.) entgegen § 14 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung des Abwasserbeitrags beeinflussen;
- e.) entgegen § 14 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeitragssatzung vom 09.09.1994 außer Kraft.

Göttingen, den 08.12.2008

STADT GÖTTINGEN
Der Oberbürgermeister

*) Inkrafttreten der jeweiligen Änderungssatzungen siehe oben